



## **Merkblatt**

### **für die Teilnahme am Schülerstudium**

# **"Studieren ab 15"**

#### **Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Lehrveranstaltungen der Universität Bielefeld**

##### **1. Verhältnis zur Schule**

- a) Über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Programm entscheiden die Schule und die Universität Bielefeld. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beurlaubt die Schülerin oder den Schüler vom Unterricht der Schule. Der Besuch der Vorlesungen (ggf. auch der Übungen, Praktika usw.) an der Universität Bielefeld findet ersatzweise für den Unterricht in der Schule statt und ist eine Schulveranstaltung. In welchem Umfang schulischer Unterricht ausfallen darf, entscheidet die Schule.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Universitätsveranstaltungen formal wie den Unterricht in der Schule zu handhaben, d. h. regelmäßig teilzunehmen, sich in der Schule krank zu melden und schriftliche Entschuldigungen einzureichen.

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den ausfallenden Unterricht selbstständig nachzuarbeiten, ggf. Klausuren zu schreiben und, falls von der Schule gefordert, zusätzliche Leistungen, wie z. B. das Verfassen von Referaten, zu erbringen. Einzelheiten sind mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer abzustimmen.

- b) Schülerinnen und Schüler sowie die Verantwortlichen der Schulaufsicht, Hochschule und Schule behalten sich vor, die Teilnahme zu beenden, wenn sich Misserfolge zeigen oder sich die schulischen Leistungen negativ verändern.

Falls sich eine Verschlechterung schulischer Leistungen in den Zeugnissen und insbesondere im Abiturzeugnis zeigt, ist hierfür nicht die Schule verantwortlich. Die Verantwortlichkeit für die Teilnahme am Projekt mit allen sich daraus ergebenden Ver-

pflichtungen und Risiken obliegt ausschließlich der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten.

- c) Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, der Schule und der Universität Bielefeld eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme (d. h. vor Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters) schriftlich mitzuteilen.

## **2. Verhältnis zur Universität**

- a) Schülerinnen und Schüler, die an dem Programm „Studieren ab 15“ teilnehmen, sind sogenannte Jungstudierende im Sinne des Hochschulgesetzes NRW. Gemäß § 48 Absatz 6 HG können sie, wenn sie nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Demzufolge werden Jungstudierende nicht an der Universität eingeschrieben.
- b) Da Jungstudierende nicht eingeschrieben werden, brauchen sie nicht den für Studierende obligatorischen Sozialbeitrag zu entrichten; sie erhalten deshalb auch kein Semesterticket. Außerdem sind Jungstudierende studienbeitragsfrei nach dem Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz.
- c) Gemäß § 48 Absatz 2 Satz 2 HG werden Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden auf ihren Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.
- d) Die Universität erhebt und verarbeitet die im Antrag auf Teilnahme an dem Programm „Studieren ab 15“ genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler.

Zur Nutzung der von der Universität Bielefeld bereitgestellten Dienstleistungen, insbesondere zur Nutzung der Universitätsbibliothek (UB) und zur Erteilung des Rechnerzugangs im Bielefelder IT Servicezentrum (BITS) werden die Daten im erforderlichen Umfang an die jeweiligen Dienstleister (insbesondere UB und BITS) nicht anonymisiert weitergegeben und verarbeitet. Bei der Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen sind die jeweiligen Benutzungsordnungen zu beachten.

- e) Für die Schülerinnen und Schüler besteht bei der Teilnahme an dem Programm „Studieren ab 15“ der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Dies beinhaltet einen Unfallversicherungsschutz sowohl in der Universität als auch auf dem Weg zur und von der Universität.